



Informationen zum Datenschutz bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verwaltungstätigkeiten im Rahmen des Projekts „Busreise zur Internationalen Grünen Woche 2025 nach Berlin“

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Erding
Fachbereich 11, Kreisentwicklung, Tourismus und Regionalmarketing
Carmen Mittermeier
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding
E-Mail: carmen.mittermeier@lra-ed.de, Telefon 0 81 22 - 58 - 13 42

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Erding, IT-Sicherheit, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding
E-Mail: datenschutz@lra-ed.de, Telefon: 08122/58-1008

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die Organisation der o. g. Reise sicherstellen zu können. Hierunter fallen: Übersendung von Reiseinformationen, Erstellen einer Teilnehmerliste, Buchung eines Hotelzimmers, Buchung einer Führung im Bundestag. Des Weiteren soll diese Datenerhebung dazu dienen, eine ggf. individuelle projektbezogene Kontaktaufnahme aufrecht erhalten zu können.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und b DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Landratsamt Erding, Büro des Landrats, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding
- Deutscher Bundestag, Besucherdienst, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
- Hotel „H4 Hotel Alexanderplatz Berlin“
- sowie ggf. an Dritte mit berechtigtem Interesse

Die Weitergabe Ihrer Daten dient ausschließlich einer ordnungsmäßigen Organisation der Reise sowie der Gewährleistung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Abschluss der gesamten Reiseabwicklung gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).



Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erding, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erreichbar unter der Anschrift Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München und online unter <http://www.datenschutz-bayern.de>.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erding durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wir benötigen Ihre Daten, um eine Teilnahme sowie einen reibungslosen Ablauf der Reise zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus sämtlich anfallenden Anmeldungen. Wenn Sie Ihre erforderlichen Daten nicht angeben, ist eine Teilnahme an der Reise nicht möglich.

Hinweis:

Die Informationen sind der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitzuteilen.

Ausfüllhinweise:

Zu 1.:

Der Begriff der „Verarbeitungstätigkeit“ umfasst alle Verarbeitungsschritte, Vorgänge und Vorgangsreihen, die einem gemeinsamen Zweck dienen. Es ist daher nicht zu jedem einzelnen Verarbeitungsschritt bzw. Vorgang oder zu einer Vorgangsreihe ein eigener Verzeichniseintrag zu erstellen. Vielmehr ist ein zusammenfassender Verzeichniseintrag für die durch den Zweck gleichsam „verklammerte“ Verarbeitungstätigkeit ausreichend. Insbesondere müssen Verarbeitungsschritte, die nur untergeordnete Hilfsfunktion haben und damit keinem eigenen neuen Zwecken, sondern letztlich nur dem Zweck der eigentlichen Verarbeitungstätigkeit dienen, nicht gesondert aufgeführt werden.

Beispiele für aufzunehmende Verarbeitungstätigkeiten:

- Führung des Melderegisters
- Führung des Gewereregisters
- Personalaktenverwaltung
- Beihilfebearbeitung
- Wohngeldbearbeitung
- Bearbeitung von Bauanträgen
- Zeiterfassung
- Einzelne Videoüberwachungen (auch mit mehreren Kameras, soweit an einem Ort)
- Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Fahrerlaubnisverwaltung
- Kfz-Zulassung

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen. Beispiele siehe oben.

Zu 2.:

Es empfiehlt sich, hier eine Funktions-E-Mail-Adresse anzugeben.

Zu 4a):

Es empfiehlt sich, hier möglichst alle (auch vorhersehbare zukünftige) Zwecke mit anzuführen, um eine erneute



Informationspflicht nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO bei Zweckänderungen zu vermeiden. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt und eindeutig bezeichnet sein (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Die Zwecke, die in Art. 6 Abs. 1 BayDSG genannt werden, müssen hier nicht angegeben werden.

Zu 4b):

Soweit keine gesetzliche Regelung im bereichsspezifischen oder allgemeinen nationalen Datenschutzrecht (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten Art. 9 DSGVO in Verbindung mit Art. 8 BayDSG – in Betracht.

- Art. 6 Abs. 1 a DSGVO - Einwilligung des Betroffenen
- Art. 6 Abs. 1 b DSGVO - Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags
- Art. 6 Abs. 1 c DSGVO - Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Art. 6 Abs. 1 d DSGVO - Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen
- Art. 6 Abs. 1 e DSGVO - Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Art. 6 Abs. 1 f DSGVO – Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) kommt für Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in Betracht (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO).

Nach Art. 4 Abs.1 BayDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

Sind mehrere Rechtsgrundlagen einschlägig, so sollte der Verantwortliche alle nennen. Zu beachten ist, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen dem BayDSG vorgehen (BayDSG als „Auffanggesetz“, vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG).

Als besondere Kategorien personenbezogener Daten gelten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO Daten, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie [...] genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser Daten sind unter Art. 9 Abs. 2 DSGVO i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayDSG aufgeführt.

Zu 5.:

Diese Angabe ist nur zu machen, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Als Empfänger gelten:

- andere Organisationseinheiten mit anderen Aufgaben innerhalb der öffentlichen Stelle,
- Auftragsverarbeiter,
- Dritte außerhalb der öffentlichen Stelle.

Es empfiehlt sich eine kurze Erläuterung, warum die Daten den Empfängern offengelegt werden. Evtl. ist darauf auch schon bei Ziffer 4 einzugehen (Zwecke und Rechtsgrundlagen).

Zu 6.:

Drittländer sind Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums. Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art. 44 bis 50 der DSGVO zu beachten.

Angemessenheitsbeschlüsse der EU Kommission nach Art. 45 DSGVO sind auf der Website der EU-Kommission abrufbar.

Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.



Zu 7.:

Anzugeben ist regelmäßig der Zeitpunkt, zu dem die Daten zur Erfüllung des Fachrechts einschließlich evtl. bestehender Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind. Nicht ausreichend wäre eine Speicherdauer nur bis zum Abschluss des konkreten „Arbeitsschrittes“, beispielsweise der Erteilung der Baugenehmigung. Die Erfüllung von Dokumentationspflichten ist regelmäßig Teil der Aufgabenerfüllung. Behörden und öffentliche Stellen haben daneben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung insbesondere der Aktenvollständigkeit zu berücksichtigen.

Wenn für die Speicherdauer im konkreten Fall allgemein bekannte, gesetzliche Vorgaben bestehen, kann auf diese verwiesen werden. Hier sind möglichst genaue Angaben zu machen. Nur im Ausnahmefall sollte die allgemeine Formulierung (Alternative) verwendet werden.

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem staatlichen Archiv anzubieten, darf eine Löschung erst erfolgen, nachdem die Unterlagen einem Archiv angeboten wurden (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).

Zu 10.:

Diese Information ist nur zu geben, wenn die betroffene Person dazu **verpflichtet** ist, die personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

Bitte verpflichtende Rechtsgrundlage einfügen und zutreffende Folgen bei Nichtangabe ergänzen.

Sonderfall:

Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

Diese Information muss vor der beabsichtigten Weiterverarbeitung erfolgen.

Der Zweck einer Verarbeitung ergibt sich regelmäßig aus den Angaben im Verarbeitungsverzeichnis und aus dem Erhebungsformular.

Diese Informationspflicht gilt für Fälle, in denen die öffentliche Stelle die Daten im Nachhinein für einen anderen Zweck weiterverarbeiten will, als bei der Erhebung angegeben wurde. Sie besteht nicht, wenn die Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde an Dritte übermittelt werden.

Wenn die Daten an einen Dritten bzw. einen anderen Verantwortlichen auf dessen Anfrage übermittelt werden ist ggf. der Empfänger informationspflichtig.

In diesem Fall ist der Text bei vorstehender Nr. 4a durch folgenden Text zu ersetzen. Im Übrigen sind mindestens die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf den geänderten Zweck mitzuteilen:

Die ... (*Name der öffentliche Stelle*) hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um ... (*ursprüngliche Zwecke nennen*). Die ... (*Name der öffentliche Stelle*) beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um ... (*neue Zwecke nennen*).